

Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2012

Nr. 2012/587

Beschwerdeentscheid

Felix Marti, Brugglen, gegen die Einwohnergemeinde Brugglen, betreffend Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 zu Traktandum 3 (Beschluss Ausbau Sonneggweg)

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 lud die Gemeinde Brugglen zur Einwohner- und Bürgergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 ein. Die Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung wies zwölf Geschäfte auf. Traktandum 3 lautete "Beschluss Ausbau Sonneggweg". Dem unter Traktandum 3 behandelten Geschäft wurde von der Versammlung mit 22 Ja-Stimmen, bei 13 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen zugestimmt.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2011 reicht Felix Marti (nachfolgend Beschwerdeführer), Brugglen, Beschwerde ein gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 zu Traktandum 3. Er beantragt die Aufhebung des entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlusses und die Rückweisung des Geschäftes an den Gemeinderat. Als Begründung führt er im Wesentlichen an, dass während der gesamten Auflagefrist weder der Antrag des Gemeinderates noch die dazugehörenden Unterlagen öffentlich aufgelegt seien. Den Stimmberechtigten seien die Unterlagen auch nicht separat, z.B. mittels der Einladung, zugestellt worden. In der Einladung sei einzig auf die Aktenaufgabe im Schulhaus zu den Traktanden 1 und 4 bis 10 verwiesen worden. Den Stimmberechtigten sei es so nicht möglich gewesen, sich vorgängig mit dem Geschäft gebührend auseinander zu setzen. Zudem sei auch fraglich, ob dieses Geschäft vom Gemeinderat vorberaten worden sei und der Gemeinderat dazu einen bestimmten Antrag gestellt habe. Es dürfe angenommen werden, dass das Geschäft erst nachträglich und/oder sehr kurzfristig Aufnahme in die Traktandenliste der Gemeindeversammlung gefunden habe. Der Gemeinderat habe sich in seinen mündlichen Ausführungen zum Geschäft sehr unsicher gezeigt. Dies habe sich in widersprüchlichen Aussagen zu den mit der Investitionsrechnung ausgewiesenen Gesamtbaukosten gezeigt sowie darin, dass verschiedene Fragen seinerseits wie auch von weiteren Anwohnern zum Ausbau der Strasse und den Perimeterbeiträgen nicht oder zumindest nicht abschliessend beantwortet werden konnten.

1.3 Vernehmlassung

In ihrer Vernehmlassung vom 24. Januar 2012 beantragt die Einwohnergemeinde Brugglen (nachfolgend Beschwerdegegnerin) sinngemäss die Abweisung der Beschwerde. Der Ausbau des Sonneggweges sei mit der Revision Ortsplanung ordnungsgemäss beschlossen worden. Der Ausbau sei immer im fünfjährigen Finanzplan enthalten gewesen. Die Bau- und Werkkommission habe mit ihrer Budgeteingabe den Ausbau beantragt und das Budget sei so übernommen worden. Der Gemeinderat habe den Ausbau speziell traktandiert, obwohl der budgetierte Betrag 50'000 Franken nicht überstiegen habe, damit der Ausbau an der Versammlung diskutiert und

beschlossen werden konnte. Der Beschwerdeführer sei von der Gemeinde beim Bauland-Verkauf über die Perimeterpflicht beim Ausbau des Sonneggweges orientiert worden.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10. Februar 2012 ersucht das instruierende Amt für Gemeinden die Einwohnergemeinde Brügglen, alle Unterlagen zu Traktandum 3 der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011, insbesondere eine allfällige Botschaft, den Antrag und weitere Unterlagen einzureichen. Mit Schreiben vom 23. Februar 2012 reicht die Einwohnergemeinde Brügglen zusätzlich zum bereits zugestellten Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 und dem Übersichtsplan Revision Ortsplanung, den Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2011 sowie die Investitionsrechnung 2012 ein.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Einreten

Nach § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 202 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung beginnt die Beschwerdefrist an dem der Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen.

Der Beschwerdeführer ist stimmberechtigter Einwohner der Gemeinde Brügglen. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Im Übrigen wurde die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Rechts- und Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheides oder den Erlasse eines Verwaltungsakts zu begründen. Bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen, entfällt die Rüge der Unangemessenheit.

2.3 Inhaltliches

Der Beschwerdeführer rügt insbesondere, dass es den Stimmberechtigten nicht möglich gewesen sei, sich vor der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 mit dem Geschäft Traktandum 3 gebührend auseinander zu setzen. Die entsprechenden Unterlagen seien nicht öffentlich aufgelegt oder zugestellt worden. Zudem sei auch fraglich, ob das Geschäft vom Gemeinderat vorberaten worden sei und der Gemeinderat dazu einen bestimmten Antrag gestellt habe. Ein solcher sei zumindest ebenfalls vorgängig nicht aufgelegt.

Nach Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101; BV) schützt die Garantie der politischen Rechte die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmenabgabe. Nach der Praxis des Bundesgerichts räumt das Stimm- und Wahlrecht allgemein einen Anspruch darauf ein, dass kein Abstimmungs- und Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Dieser Anspruch gilt auch für

Wahlen und Abstimmungen auf Gemeindeebene. Das Bundesgericht hat daraus verschiedene Grundsätze entwickelt, namentlich auch das vom Beschwerdeführer sinngemäss angerufene Verbot der Irreführung der Stimmberechtigten (vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, Zürich 2001, N. 1387). Aus dem Verbot der Irreführung der Stimmberechtigten ergibt sich der Anspruch, dass die Information in behördlichen Erläuterungen zu einer Abstimmung objektiv ist. Die Freiheit der Meinungsbildung schliesst grundsätzlich jede direkte Einflussnahme der Behörden aus, welche geeignet wäre, die freie Willensbildung der Stimmbürger im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen zu verfälschen (vgl. BGE 114 Ia 432 E. 4a, 112 Ia 335, E. 4b).

Gemäss § 21 GG und § 8 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugglen vom 11. Dezember 2008 (GO) sind die Stimmberechtigten mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. Ort, Datum, Zeit und die Traktanden sind anzugeben. Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde oder im Anzeiger Bucheggberg - Kriegstetten zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen (§ 8 Abs. 3 GO). Während der Einladungsfrist sind ebenfalls die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen aufzulegen oder den Stimmberechtigten zuzustellen (§ 22 GG; § 8 Abs. 4 GO).

Nach § 58 GG kann die Gemeindeversammlung über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt. Die Traktandenliste hat eine stichwortartige Aufzählung der zu behandelnden Geschäfte wiederzugeben. Sie soll darüber orientieren, welche Geschäfte zur Behandlung gelangen. Das einzelne Traktandum muss zudem die wichtigsten Charaktermerkmale eines Geschäfts nennen. Mit der Pflicht, die Traktanden der Gemeindeversammlung unmissverständlich zu umschreiben, soll sichergestellt werden, dass sich der Stimmbürger auf die Gemeindeversammlung vorbereiten kann und ihn vor Überraschungsmanövern schützen (vgl. Leitfaden des Amtes für Gemeinden: Gemeinderat – Führung, Verantwortung und Freude, 2009, S. 27).

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 wurden die Stimmbürger von Brugglen zur Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 eingeladen. Die Einladung enthielt die Traktandenliste. Traktandum 3 lautete wie folgt: "Beschluss Ausbau Sonneggweg". Am Ende der Einladung befand sich der Vermerk, dass die Unterlagen zu den mit * bezeichneten Traktanden ab dem 5. Dezember 2011 im Sitzungszimmer zur Einsichtnahme auflagen. Traktandum 3 war nicht mit einem * gekennzeichnet.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 stellte Felix Marti den Antrag, Traktandum 3 von der Traktandenliste zu streichen. Es hätten keine Akten zur Einsichtnahme und kein Gemeinderatsbeschluss zur Einsichtnahme aufgelegt. Auch seien die Anstösser vorgängig nicht informiert worden. Der die Versammlung leitende Vizepräsident regte an, das Traktandum zu belassen und die Diskussion unter dem Traktandum fortzusetzen. Darauf zog Felix Marti seinen Antrag zurück. Im Rahmen der Beratung des betreffenden Traktandums wies Felix Marti nochmals darauf hin, dass die gesetzlichen Eingaben nicht eingehalten worden seien. Ein Hinweis dafür sei auch, dass die zur Einsichtnahme aufgelegten Akten gegenüber der Traktandenliste falsch nummeriert gewesen seien. Im Falle der Annahme prüfe er eine Einsprache. Gemäss dem Protokollauszug zur Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 wurde schliesslich der Antrag des Gemeinderates zum Ausbau Sonneggweg für 50'000 Franken mit 22 Ja-Stimmen, bei 13 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen genehmigt.

Aufgrund der eingereichten und einverlangten Akten lassen sich in Zusammenhang mit dem Geschäft, welches unter Traktandum 3 an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 beschlossen wurde, diverse formelle Mängel feststellen. Einerseits erweist sich die Traktandierung des Geschäfts als ungenügend. Aus dem Traktandum wird insbesondere nicht ersichtlich, dass für den Ausbau des Sonneggweges ein Kredit in der Höhe von 50'000 Franken beschlossen werden soll, obwohl es sich dabei um ein wesentliches Charaktermerkmal des Geschäftes handelt. Zudem kann der Einladung zur Gemeindeversammlung entnommen werden, dass im Ge-

gensatz zu den traktandierten Geschäften 1, 4-10 keine Unterlagen im Sitzungszimmer zur Einsichtnahme auflagen. Aus der Einladung geht nicht hervor, dass die entsprechenden Unterlagen anderswo aufliegen würden oder den Stimmberechtigten direkt zugestellt wurden. Dies war denn offenbar auch nicht der Fall. Die Einwohnergemeinde legt den in ihrer Vernehmlassung auch nicht dar, dass sie bei Traktandum 3 dieser Auflagepflicht nachgekommen wäre. Ebenfalls kann der Einladung oder sonstigen Unterlagen nicht ein Antrag des Gemeinderates zu Traktandum 3 entnommen werden. Anlässlich der betreffenden Gemeindeversammlung wird zwar gemäss Protokoll dem Antrag des Gemeinderates zum Ausbau Sonneggweg für 50'000 Franken zugestimmt. Dass dieser Antrag aber vorgängig den Stimmbürgern ordnungsgemäss zur Kenntnis gebracht wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Auch die nachträglich durch das instruierende Amt für Gemeinden einverlangten Unterlagen, wobei explizit eine allfällige Botschaft zum Traktandum sowie der entsprechende Antrag einverlangt wurden, geben keinen weiteren Aufschluss dazu.

Die Einwohnergemeinde macht denn geltend, die Bau- und Werkkommission habe mit ihrer Budgeteingabe den Ausbau beantragt und das Budget sei übernommen worden. Der Gemeinderat habe den Ausbau speziell traktandiert, obwohl der budgetierte Betrag 50'000 Franken nicht übersteige, damit der Ausbau an der Versammlung diskutiert und beschlossen werden könne. Der Ausbau sei zudem mit der Revision Ortsplanung ordnungsgemäss beschlossen worden und im fünfjährigen Finanzplan immer enthalten gewesen. Entscheidet sich der Gemeinderat dazu, ein Geschäft der Gemeindeversammlung in einem separaten Traktandum zur Beschlussfassung zu unterbreiten, obwohl er dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet wäre, hat das Geschäft selbstverständlich dennoch den formellen Anforderungen, die an die Traktandierungs-, Antrags- und Auflagepflicht gestellt werden, zu entsprechen. Anhand der konkret vorliegenden Umstände ist vorliegend darauf zu schliessen, dass für das fragliche Geschäft tatsächlich während der Einladungsfrist weder ein korrekter Antrag des Gemeinderates noch die entsprechenden Unterlagen ordnungsgemäss aufgelegt waren oder den Stimmbürgern zugestellt wurden. Ebenfalls erweist sich die Traktandierung des Geschäfts als ungenügend informativ. Wie sich die Stimmbürger unter diesen Umständen auf die Behandlung des Geschäftes vorbereiten und sich ein genügendes Bild vom betreffenden Geschäft machen konnten, ist äusserst fraglich.

Gemäss § 204 Abs. 2 GG wird der angefochtene Beschluss bei Verletzung von Vorschriften rein formeller Art nur aufgehoben, wenn die verletzten Vorschriften eingehalten werden müssen, damit gesetzlich gültig beschlossen werden kann oder wenn mit der Verletzung die Beschlussfassung wesentlich beeinflusst wurde oder im betreffenden Fall wesentlich hätte beeinflusst werden können. Vorliegend zeigt sich eine Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 zu Traktandum 3 als angezeigt, wurden doch zwingende formelle Vorschriften verletzt. Zudem war es den Stimmbürgern mangels Zugang zu den entsprechenden Unterlagen, mangels Kenntnis des Antrages des Gemeinderates zum Geschäft und in Anbetracht der rudimentären Traktandierung des Geschäftes nicht möglich, vorgängig eine unverfälschte Meinung zum Geschäft bilden zu können.

2.4 Zusammenfassung

Die Beschwerde erweist sich damit als begründet. Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 zu Traktandum 3 ist wegen erheblicher formeller Mängel aufzuheben.

3. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [GT; BGS 615.11]). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 800 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hätte die Einwohnergemeinde Brugglen die Verfahrenskosten zu tragen

(vgl. §§ 37 und 77 Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 124.11] i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Gemäss 37 Abs. 2 VRG werden jedoch den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen würden, von dieser Regel abzuweichen. Die Verfahrenskosten werden demnach vom Staat getragen. Dem Beschwerdeführer ist der einbezahlte Kostenvorschuss von 800 Franken zurückzuerstatten.

4. **Beschluss**

- gestützt auf Art. 34 KV; §§ 21 f., 58 und 199 ff. GG; § 8 GO; Art. 106 ZPO; §§ 37 und 77 VRG und § 3 i.V.m. § 17 GT –

- 4.1 Die Beschwerde wird gutgeheissen.
- 4.2 Der Beschluss zu Traktandum 3 der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brügglen betreffend Ausbau Sonnegweg vom 13. Dezember 2011 wird aufgehoben.
- 4.3 Die Verfahrenskosten in der Höhe von 800 Franken werden vom Staat getragen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von 800 Franken ist ihm zurückzuerstatten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK Nr. 2011-2614)
Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, STA)
Felix Marti, Sonnegg 4, 4582 Brügglen, **R (mit der Bitte, dem Amt für Gemeinden einen entsprechenden Einzahlungsschein zukommen zu lassen)**
Einwohnergemeinde Brügglen, Gemeindepräsidium, 4582 Brügglen, **R**